

UMSATZSTEUER

- **Inbetriebnahme vom 01.01.2009 bis 31.03.2012:**
Der Eigenverbrauch wird vom Energieversorgungsunternehmen als Rücklieferung behandelt. Für diese kann jedoch keine Vorsteuer abgezogen werden.
- **Inbetriebnahme nach dem 31.03.2012:**
Wird nicht der gesamte Strom aus der Anlage verkauft, sondern ein Teil zur Versorgung des eigenen Haushalts genutzt, so muss der Eigenverbrauch versteuert werden.
- **Wichtig:** Vierteljährlich, in Ausnahmefällen monatlich, muss eine Umsatzsteuervoranmeldung elektronisch und authentifiziert an das Finanzamt übermittelt werden (**ELSTER**).

Änderungen ab 01.01.2023

- Die Lieferung und Installation von bestimmten Photovoltaikanlagen unterliegt ab dem 01.01.2023 keiner Umsatzsteuer (Nullsteuersatz).
- In aller Regel fällt somit der Grund, auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung zu verzichten, weg.



© Rainer Sturm/pixelio

Informationen zur elektronischen Übermittlung von Steuererklärungen

ELSTER: www.elster.de

Die Registrierung zur authentifizierten
Übermittlung von Steuererklärungen kann
einige Tage dauern.

WEITERE AUSKÜNFTE

Wenn Sie noch Fragen haben oder weitere Auskünfte benötigen, wenden Sie sich bitte an Ihr **örtliches Finanzamt** oder rufen Sie die Info-Hotline an.

Info-Hotline der Finanzverwaltung Rheinland-Pfalz:
Telefon 0261 / 20 179 279

Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 17:00 und
Freitag von 8:00 bis 13:00 Uhr

PHOTOVOLTAIKANLAGEN

Besteuerung in privaten Haushalten



Rechtslage ab dem 01.01.2022

© GabiSch/pixelio

ALLGEMEINES

Wer eine **Photovoltaikanlage** betreibt, verkauft den von ihm erzeugten Strom in der Regel an den örtlichen Energieversorger, z. B. die Stadtwerke. Für jede erzeugte Kilowattstunde, die so in das öffentliche Stromnetz eingespeist wird, zahlt der Energieversorger eine Vergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG).

Steuerlich wird eine solche Photovoltaikanlage grundsätzlich als unternehmerische Tätigkeit eingestuft, auch wenn der Solarstrom teilweise in den eigenen, privaten Haushalt fließt und nicht an den Energieversorger veräußert wird. Die aus dem Verkauf des Stroms erzielten Einnahmen zählen zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb.

GEWERBEANMELDUNG/ GEWERBESTEUER

Gewerbeanmeldung bei der Stadt-/ Gemeindeverwaltung

Eine Gewerbeanmeldung bei der Stadt-/ Gemeindeverwaltung ist nicht erforderlich, wenn die Photovoltaikanlage auf dem Dach des selbstgenutzten Wohnhauses installiert wird. Anders sieht es allerdings aus, wenn gewerbsmäßig fremde Hausdächer angemietet und darauf Photovoltaikanlagen errichtet werden. In diesen Fällen ist eine Gewerbeanmeldung vorzunehmen.

Gewerbsteuer

Gewerbsteuer wird aber für private Haushalte (in der Regel handelt es sich dabei um natürliche Personen oder Personengesellschaften) erst ab einem Gewerbeertrag über 24.500 Euro je Kalenderjahr fällig (Freibetrag). Ab dem Erhebungszeitraum 2022 sind Anlagen bis zu einer installierten Leistung von 30 kW steuerbefreit.

EINKOMMENSTEUER

Die aus dem Verkauf des Stroms erzielten Einnahmen zählen zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb. Für Einnahmen und Entnahmen, die nach dem 31.12.2021 erzielt oder getätigt werden, kommt eine Steuerbefreiung für bestimmte Photovoltaikanlagen zur Anwendung (§ 3 Nr. 72 Einkommensteuergesetz).

Steuerfrei sind Einnahmen und Entnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb von

- a) auf, an oder in **Einfamilienhäusern** (einschließlich Nebengebäuden) oder **nicht Wohnzwecken dienenden Gebäuden** vorhandenen Photovoltaikanlagen mit einer installierten Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister von bis zu **30 kW (peak)** und
- b) auf, an oder in **sonstigen Gebäuden** vorhandenen Photovoltaikanlagen mit einer installierten Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister von bis zu **15 kW (peak) je Wohn- oder Gewerbeinheit**, insgesamt höchstens 100 kW (peak) pro Steuerpflichtigen oder Mitunternehmerschaft (Personengesellschaft).

Anlage EÜR und Anlage G

Sofern aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage ausschließlich steuerfreie Einnahmen erzielt werden, ist kein Gewinn zu ermitteln. Eine elektronische Übermittlung einer Anlage EÜR und Anlage G ist in diesen Fällen entbehrlich.

UMSATZSTEUER

Steuerlich gilt der Betreiber einer **Photovoltaikanlage** als Unternehmer. Damit ist auch der private Betreiber grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig.

Kleinunternehmerregelung

■ Da Privathaushalte jedoch meist unter die Kleinunternehmer-Regelung fallen (Umsatz beträgt im laufenden Kalenderjahr weniger als 50.000 Euro und lag im Vorjahr unter 22.000 Euro), sind sie von der Umsatzsteuerpflicht befreit.

■ Auf diese Vereinfachungsregelung kann verzichtet werden.

Wichtig: Dieser Verzicht gilt für fünf Jahre und sollte vor Anschaffung oder Herstellung der Photovoltaikanlage mit dem zuständigen Finanzamt abgeklärt werden.

Was bedeutet der Verzicht ?

■ Der private Betreiber wird steuerlich wie ein normaler Unternehmer behandelt.

■ Er muss dem Energieversorgungsunternehmen Umsatzsteuer in Höhe von 19 % berechnen, die an das Finanzamt abgeführt werden muss.

Regelung für Photovoltaikanlagen, die ab dem 01.01.2009 und bis zum 31.03.2012 in Betrieb genommen wurden:

Umsatzsteuerlich wird der erzeugte Strom so behandelt, als ob er komplett an das Energieversorgungsunternehmen geliefert wurde - auch wenn er teilweise direkt selbst verbraucht wird.

■ Im Gegenzug kann die gezahlte Umsatzsteuer, z. B. für die Anschaffung, Installation oder spätere Wartungen als Vorsteuer vom Finanzamt zurückerstattet werden. Dies sollte zeitnah zur Investition geltend gemacht werden.